

Antrag

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Katrin Göring-Eckardt, Peter Hettlich, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Nicole Maisch, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umsetzungsgesetz für UNESCO-Welterbeübereinkommen vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1977 Vertragsstaat der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Dieses Übereinkommen legt fest, dass jeder Vertragsstaat Erfassung, Schutz und Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Welt-Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen hat. Es ist eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen und es sind geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für „Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind“.

Völkervertragsrecht wie das UNESCO-Welterbe-Übereinkommen ist – nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – ohne ein entsprechendes Umsetzungsgesetz nicht als unmittelbar innerstaatlich geltendes Recht anzusehen, es bedarf der Einbettung in die nationale Rechtsordnung.

Zur rechtlichen Stärkung des UNESCO-Welterbes in Deutschland muss deshalb ein nationales Umsetzungsgesetz beschlossen werden. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hatte deshalb im Dezember 2007 der Bundesregierung empfohlen, „ein Vertragsgesetz zur Umsetzung der UNESCO-Welterbekonvention in Abstimmung mit den Ländern auf den Weg zu bringen“ (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 208).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes einen Gesetzentwurf zur rechtlichen Umsetzung der UNESCO-Welterbe-Konvention in nationales Recht vorzulegen, mit dem die sich aus der Konvention ergebenden rechtlichen Verpflichtungen insbesondere in folgenden Rechtsbereichen umgesetzt werden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Raumordnungsgesetz (ROG),

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG),
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG),
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
 - Telekommunikationsgesetz (TKG);
2. hierbei auch folgende europa- und völkerrechtlichen Grundlagen einzubeziehen:
- die „Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in den Staaten der Europäischen Union (2000/2036(INI)) vom 16. Januar 2001“,
 - das „Europäische Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes“ (Übereinkommen von Granada vom 3. Oktober 1985),
 - das „Revidierte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Übereinkommen von La Valletta/Malta vom 16. Januar 1992);
3. darauf hinzuwirken, dass das Natur- und Kulturerbe der Welt auch bei der Rechtsetzung auf Ebene der europäischen Gemeinschaft entsprechend berücksichtigt wird.

Berlin, den 27. Mai 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die UNESCO-Welterbe-Konvention fasst unter dem Begriff „Kulturerbe“ Denkmäler, Ensembles und Stätten zusammen. Bei den deutschen Welterbestätten handelt es sich um Kirchen und Dome, um Schlösser, Gartenanlagen und Kulturlandschaften, um Museumsareale, Altstadtkerne und Industrieanlagen des 19. und 20. Jahrhunderts.

33 deutsche Natur- und Kulturdenkmale sind auf der Welterbeliste der UNESCO verzeichnet und stehen unter deren Schutz. Mit der Zuerkennung des Status einer Welterbestätte verpflichtet sich der Träger zu deren Schutz im Sinne der Konvention.

Der Denkmalschutz in Deutschland hat in fast allen Ländern Verfassungsrang, es gibt aber kein Bundesgesetz und keine konkreten landesgesetzlichen Regelungen zum Schutz des Welterbes. Die Welterbekonvention ist bislang nicht durch ein Vertragsgesetz innerstaatlich umgesetzt worden. Damit kann die Welterbekonvention in rechtlichen Konfliktfällen keine unmittelbare Wirkung entfalten. Der Denkmalschutz ist so in Abwägungsfällen deutlich geschwächt, die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz des Welterbes kann nicht konsequent umgesetzt werden.

Zur rechtlichen Stärkung des UNESCO-Welterbes in Deutschland muss deshalb ein Umsetzungsgesetz beschlossen werden. Hierbei sind auch relevante europa- und völkerrechtliche Grundlagen wie die „Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in den Staaten der Europäischen Union (2000/

2036(INI) vom 16. Januar 2001“, das „Europäische Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes“ (Übereinkommen von Granada vom 3. Oktober 1985) und das „Revidierte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Übereinkommen von La Valletta/Malta vom 16. Januar 1992) einzubeziehen.

